

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 20

Artikel: Studien über die Frage der Landesvertheidigung

Autor: Wagner

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96070>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift LI. Jahrgang.

Nr. 20.

Basel, 16. Mai

1885.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Egger.

Inhalt: Studien über die Frage der Landesverteidigung. (Fortsetzung.) — Militärischer Bericht aus dem deutschen Reich. — Eidgenossenschaft: Ueber den Unterricht der Infanterie im Jahr 1884. (Schluß.) — Ausland: England: Militärakademie und Militärkollegium. — Verschiedenes: Das Kamelkorps des Generals Wolsley auf der Expedition nach dem Sudan. — Bibliographie.

Studien über die Frage der Landesverteidigung.

Von Gato.

(Fortsetzung.)

Wir wollen nun die jeder Abtheilung zugedachte Verwendung näher besprechen:

I. Abtheilung. Infanterie. In jedem Bataillons-Rekrutierungskreis (des Auszuges) wird eine Landsturmkompagnie formirt, ob dieselbe nun 100—150 oder 200 Mann zählt, ist gleichgültig. Der im Range höchste Offizier kommandirt die Kompagnie, ob er nun Hauptmann oder Oberleutnant sei. Mit die gleiche Charge mehrmals vertreten, so bestimmt die eidgenössische Militärdirektion auf einem jährlich auszuarbeitenden Tableau über das Kommando. Die Bewaffnung (Gewehr, Bajonnet, Patronentasche) wird der Mannschaft der I. Abtheilung mit nach Hause gegeben. Die Wollmäntel und die Munition werden im Hauptorte des Bataillons- (hier Landsturmkompagnie-) Kreises magazinirt.

Die Verwendung der I. Abtheilung ist folgende:

a) Beobachtung der Grenze an jenen Abschnitten, für die wir keine anderen Truppen disponibel haben, also an wenig bedrohten. Wir verlangen von dem Landsturm keinen ernstlichen Widerstand an der Grenze, derselbe soll nur beobachten und seine Beobachtungen nach rückwärts mittheilen. Wird er angegriffen, so zieht er sich hinter die erste Vertheidigungslinie zurück.

b) Besetzung der Etappenlinien und der sie verbindenden Transversalen hinter der ersten Vertheidigungslinie und innerhalb des Divisionskreises, welchem die Landsturmmannschaft angehört. Hierbei kommen besonders die wichtigen Brücken, Viadukte und Tunnel in Betracht, welche gegen die Unternehmungen der Kavallerie oder kleinerer Detache-

ments des Feindes geschützt werden müssen. Zum Schutze dieser Punkte sind fortifikatorische Anlagen zu erstellen, wie sie z. B. Kardinal von Widdern in so einfacher Weise empfiehlt. Beim Heranrücken des feindlichen Gros haben andere Truppen (Landwehr oder Auszug) die Vertheidigung der genannten Werke zu übernehmen, während die I. Abtheilung des Landsturmes weiter rückwärts oder seitwärts gelegene Punkte besetzt; im Gebirge sind es die schwierigen, wenig begangenen Fußsteige.

Die Pointe ist stets: die eigene Etappenlinie und ihre Transversalen zu schützen, ohne eigentliche Kampftruppen (Auszug oder Landwehr) in größerem Maßstab für diesen Zweck zu verwenden.

c) Bewachung der Kriegsgefangenen.

Die II. Abtheilung (Kavalleristen, Park, Train- und Linientrainsoldaten) stellt eine ausschließliche Etappen-truppe dar. In Kriegszeiten wird dieselbe an einem Centralpunkte des Divisionskreises besammelt, mit Gewehren, Munition und dem Wollmantel versehen und je nach den Anordnungen des Generalstabes auf die den Divisionskreis durchschneidende Etappenlinie (oder Linien) vertheilt oder an einem größeren Depotplatze konzentriert. Unterabtheilungen formiren wir hier keine, sie werden durch Dislokationen von selbst geschaffen; sowohl bei der Konzentration als bei den Dislokationen führt eben der rangälteste Offizier das Kommando. Die Aufgabe der II. Abtheilung ist folgende: Den Verkehr a) zwischen der ersten Vertheidigungslinie und der Hauptarmee, b) zwischen der Hauptarmee und deren Basis, c) zwischen den Depots und den festen Plätzen zu vermitteln; durch Stellung der im Divisionskreis aufzutreibenden Requisitionsfuhrwerke und deren Bespannung, Führung solcher Requisitionsfuhrwerkskolonnen, Abgabe von Bedeckungsmannschaft an dieselben. Die II. Abtheilung des bewaffneten Landsturmes

wird also hauptsächlich Munition, Proviant, Fou-
rage, Ersatz an persönlicher Ausrüstung und an
Korpsmaterial aus dem Inneren des Landes nach
der Peripherie, Kranke und Verwundete dagegen
von der Peripherie nach dem Innern befördern,
und so die Operationsarmee entlasten und die
Sicherheit des Verkehrs auf der Etappenlinie er-
höhen.

III. Abtheilung: Kanoniere der Feldbatterie-
n und Positionskompagnien, Geniesoldaten. Die-
selben bilden die fortifikatorische Abtheilung. Im
Kriegsfalle wird die III. Abtheilung in einem zen-
tral gelegenen Platze des Kreises besammelt, mit
Gewehren, Munition, Wollmänteln und requirir-
ten Schanz- Werkzeugen ausgerüstet. Die Aufgabe
der III. Abtheilung ist: Die von dem Generalstabe
oder dem Geniekorps in Aussicht genommenen,
auf und hinter der ersten Verteidigungslinie
zu errichtenden Werke anzulegen oder doch bei deren
Bau mitzuhelfen. Es wird sich hier hauptsächlich
handeln um:

- a) Ausbau permanenter und provisorischer Werke;
- b) Neuanlage provisorischer Werke;
- c) Herrichtung von Verteidigungslinien, Paß-
sperren zc. aus flüchtigen Werken;
- d) Ausführung von Zerstörungsarbeiten oder
Wiederherstellung zerstörter Strecken;
- e) Herstellung neuer Kommunikationen;
- f) Erstellung von Unterkunftsräumen (z. B.
von Baracken, Erbhütten) zc.

Es scheint uns hier ebenso wenig wie bei der
II. Abtheilung nöthig zu sein, von vornherein Un-
terabtheilungen zu schaffen, die Mannschaft wird
der ihr gestellten Aufgabe entsprechend dahin und
dorthin kommandirt, ausnahmsweise wird sie in
ihrer Gesamtheit an einem Zentralplatz (z. B.
befestigten Lager) Beschäftigung finden. Die Kom-
mandoverhältnisse gestalten sich daher ähnlich wie
bei der II. Abtheilung.

IV. Abtheilung. Derselben gehören alle
aus der Landwehr ausgetretenen Sanitäts- und
Verwaltungsstruppen an.

Im Kriegsfalle werden sie in einem zentral ge-
legenen Punkte des Divisionskreises besammelt.
Die Sanitätsmannschaft wird, falls Mangel an
gewöhnlichem Sanitätsmaterial stattfindet, mit dem
von den freiwilligen Hilfsvereinen gelieferten Sani-
tätsmaterial ausgerüstet, so daß sie in den Stand ge-
setzt ist, einzelne kleinere Etappenlazarethe eventuell
auch ein größeres Reservelazareth oder Rekoni-
valeszentenbaracken im Kreise einzurichten. Die
Sanitätsmannschaft der IV. Abtheilung steht unter
dem „stellvertretenden Divisionsarzt“ (siehe unten).
Vom unbewaffneten Landsturm können zur Hülfe-
leistung herbeigezogen werden:

- a) die freiwilligen Hilfsvereine,
- b) die Turner (als Krankenträger).

Die Verwaltungsabtheilung unter einem älteren
Stabsoffizier sorgt für die Verpflegung der Land-
sturmtruppen des Kreises, unter Herbeiziehung von
Zivilarbeitern wird Bäckerei und Schlächtereiein-
gerichtet und durch die II. Abtheilung den Land-

sturmtruppen Brod, Fleisch zc. zugeführt. Bei der
Besammlung der I., II. und III. Abtheilung des
Landsturmes (siehe oben) wird an jeden Mann
eine hauptsächlich aus Konserven bestehende eiserne
Ration vertheilt, damit kein Mangel eintritt, wenn
die regelmäßige Proviantzufuhr irgend eine Störung
erleidet.

Innerhalb des VIII. Divisionskreises hätten
einige Modifikationen einzutreten, indem dort für
die II., III. und IV. Abtheilung anstatt eines, viel-
leicht zwei oder drei Besammlungspunkte zu be-
stimmen wären.

Wer soll nun aber die Einberufung, Ausrüstung,
Organisation, Dislozierung und Thätigkeit des be-
waffneten Landsturmes überwachen?

Wir denken uns die Sache so: Das Aufgebot
von Seiten des Bundesrathes wird durch die kan-
tonalen Militärdirektoren vermittelt. Mit den
übrigen Maßregeln aber ist, nach unserer Ansicht,
der Aushebungsoffizier des Divisionskreises zu be-
trauen, d. h. unter der Voraussetzung, daß für
diesen Posten nicht aktive, sondern zur Disposition
stehende Stabsoffiziere gewählt werden.

Dem Divisionskreis-Kommandanten, wie wir
diesen Offizier nennen wollen, würden im Kriegsf-
alle zugetheilt:

- a) ein Generalstabsoffizier,
- b) der „stellvertretende“ Divisionsarzt,
- c) ein Stabsoffizier der Verwaltungstruppe,
- d) die nöthigen Sekretäre und Schreiber.

Der Divisionskreis-Kommandant
hätte in Kriegszeiten ungefähr folgende Aufgabe:

Ueberwachung der Ausrüstung, Bewaffnung und
Organisation des Landsturmes, Leitung der nöthi-
gen Requisitionen an Fuhrwerken, Zugthieren,
Werkzeugen, Holz, Eisen zc., Kontrolle des Etap-
penverkehrs, des Nachschubes an Verstärkung oder
Ersatz, sowie der zur Rekoneszenz in die Hei-
mat entlassenen Krieger, Leitung der Aushebung,
Kontrolle der Thätigkeit der sub a, b und c ge-
nannten Offiziere und Ueberwachung der öffent-
lichen Ordnung innerhalb des Divisionskreises.
Bekämpfung der Spionage. Bei etwaigen Unruhen
verfügt er über die kantonale und lokale Polizei
und über die Feuerwehr; auf Requisition des
„stellvertretenden“ Divisionsarztes bietet er die
Turner als Krankenträger auf.

a) Der Generalstabsoffizier hat fol-
gende Obliegenheiten:

Anordnung der verschiedenen Dislokationen der
einzelnen Abtheilungen (nach dem für die spezielle
Kriegslage entworfenen Verteidigungsplane des
Generalstabes); Zuthellung der Detailaufgaben an
jene Abtheilungen und Uebergabe von Plänen,
Kroquis an die leitenden Offiziere; persönliche
Kontrolle der Ausführung jener Arbeiten, Kontrolle
über die vom Generalstab bestimmten Zerstörungs-
arbeiten innerhalb des Divisionskreises, Uebermitt-
lung von Nachrichten über den Gegner an's Haupt-
quartier und das oder die zunächst gelegenen Divi-
sionsquartiere (eventuell auch an das Militärde-
partement in Bern, falls der Divisionskreis weit

von der Operationszone der Feldarmee abliegt). Der Generalstabsoffizier ist berechtigt, von den Landsturmabtheilungen I, II und III je einen Offizier zur Dienstleistung auf sein Bureau zu kommandiren.

b) Der „stellvertretende“ Divisionsarzt. Nach erfolgter Mobilisirung kann sich der aktive Divisionsarzt weder mit der Aushebung, noch mit den laufenden Geschäften innerhalb seines Kreises befassen. Für den Kriegsfall ist daher ein „stellvertretender“ Divisionsarzt zu ernennen. Demselben fallen folgende Obliegenheiten zu: Theilnahme an der Aushebung, Führung der laufenden Geschäfte im Divisionskreise, Organisation und Dislokation der Sanitätsmannschaft des Landsturmes, Uebernahme, Magazinirung und Vertheilung des von den Hülfsgeellschaften gelieferten Sanitätsmaterials, Errichtung und Kontrolle von Etappen- und Reservelazarethen innerhalb des Divisionskreises, Ueberwachung der Verwundeten- und Krankentransporte auf der Etappenlinie, Kontrolle der nach der Heimath entlassenen Rekonvaleszenten; Verkehr mit den Delegirten der Hülfsvereine; Ueberwachung der sanitärischen Verhältnisse im Divisionskreise überhaupt, worüber er je nach der momentanen Kriegslage dem Armeekorps- oder dem Oberfeldarzt Rapport erstattet.

c) Der Stabsoffizier der Verwaltungstruppen, welchem wenigstens 1 Sekretär und 2 Schreiber zugetheilt sind, führt die Komptabilität für die Landsturmgruppe und leitet das Verpflegungswesen. Er vertheilt die vorhandenen Verwaltungsbeamten je nach den Dislokationen der verschiedenen Abtheilungen, engagirt, wenn nöthig, Zivilarbeiter, schließt kleinere Lieferungsverträge ab. — — — —

Dies ist in groben Zügen die Organisation des Landsturmes, wie wir sie uns denken, es weicht dieselbe allerdings weit von den Traditionen des Jahres 1798 ab, ja sogar auch theilweise von dem Bilde, welches Clausewitz von der „Volksbewaffnung“ entwarf. Doch möchte ich mich mit einem Ausspruch des preussischen Obersten von Scherff, des jüngsten Kommentators von Clausewitz, rechtfertigen; derselbe lautet:

„Die Erfahrungen des Jahres 1870/71 haben wohl zur Genüge bewiesen, daß der sogenannte „Volkskrieg“, wie Clausewitz ihn sich denkt und in seinen möglichen Wirkungen ausmalt, an Bedingungen geknüpft ist, die sich im „kultivirten“ Europa heutzutage wohl nur noch höchst selten finden lassen.

Zimmerhin wird gerade in der Zeit der allgemeinen Wehrpflicht der „Volkskrieg“ stets eine gewisse Rolle spielen und was Clausewitz über seine Leistungsfähigkeit sagt, stets der Beachtung werth bleiben; unzweifelhaft wachsen aber die an sich ziemlich fraglichen Chancen seines Erfolges genau in dem Maße, wie es schon im Frieden möglich geworden ist, die „Volkskräfte“ für diese Art ihrer Verwendung zu organisiren!“

In diesem letzteren Punkte eben erblicken wir die ausschlaggebende Differenz zwischen dem „Landsturm von 1798“ und dem von uns vorgeschlagenen.

Wir wollen dem Landsturm durchaus nicht verbieten, einzelne Offensivstöße zu führen, wo dies ohne großes Risiko thunlich ist (z. B. kleine Unternehmungen gegen die Flanken und rückwärtigen Verbindungen des Gegners), wir möchten ihn aber auch auf der anderen Seiten vor großen Verlusten und die friedlichen Bewohner vor Repressalien des Feindes schützen, welche gegen alle Gemeinden ergriffen werden, in deren Bereich die feindliche Etappenlinie gestört wird! Daher wollen wir es wo immer möglich vermeiden, den Landsturm als „Kampftruppe“ zu benützen, dafür haben wir den Auszug und die Landwehr. Der Landsturm soll hauptsächlich dazu dienen, unsere eigenen rückwärtigen Verbindungen zu decken, damit wir möglichst viele „Kampftruppen“ zur Herbeiführung einer Entscheidung in der Nähe der Grenze verwenden können! Ja, wir gehen noch weiter und sagen: Unsere Vorschläge bezüglich der Pferdebeschaffung für den Auszug, bezüglich der Organisation der Landwehr und des Landsturmes, bezüglich der Landesbefestigung und der Beschaffung von Positionsgeschützen — haben allein den Zweck, unserem Lande die Gefahren eines Krieges überhaupt zu ersparen!

Der unbewaffnete Landsturm.

Wir haben oben den Satz aufgestellt, daß alle diejenigen Einwohner des Landes, welche nicht dem Auszuge, der Landwehr und dem bewaffneten Landsturm angehören, im Kriegsfall dem Vaterlande durch die Arbeit der Hände oder des Kopfes wichtigere Dienste erweisen können, als mit den Waffen; ja, daß das Gesetz die Bundesversammlung autorisiren sollte, im Kriegsfall alle arbeitsfähigen männlichen Einwohner zwischen dem 15. und 60. Lebensjahre zu Dienstleistungen im Interesse des Vaterlandes aufzubieten. Vom Patriotismus der Frauen und Töchter erwarten wir, daß sie sich den Hülfsvereinen anschließen werden, theils um sich an der Kranken- und Verwundetenpflege zu betheiligen, theils um Sanitätsmaterial, Kleider für Soldaten (d. h. Wollhemden, Strümpfe, Unterkleider) anzufertigen, ferner erwarten wir, daß sie sich der Dürftigen und Verlassenen annehmen, wenn der Ernährer im Felde steht, daß sie für die Wittwen und Waisen der Gefallenen sorgen!

Eine besondere Organisation des nicht bewaffneten Landsturmes halten wir nicht für nothwendig, es dürfte ausreichen, in jeder Gemeinde die arbeitsfähigen männlichen Einwohner, welche nicht dem Auszuge, der Landwehr oder dem bewaffneten Landsturm angehören, auf einer Kontrollliste nach den Berufsarten zu verzeichnen.

Ferner sollte für jede Gemeinde angefertigt werden:

1. Eine Tabelle für Unterkunft der Truppen (nach dem Schema von Oberst Rothpleß „Terrainkunde“, pag. 89).

2. Eine Tabelle der Nahrungsmittel (ibid. pag. 90).

3. Eine Tabelle der Transportmittel (ibid. pag. 91). Dieser letzteren Tabelle würden wir noch einige Rubriken beifügen, um die Zahl der Handkarren, Handbännen zc., sowie eine Uebersicht der hauptsächlichsten Werkzeuge für fortifikatorische Arbeiten annähernd zu erhalten.

Wir sind weit entfernt davon zu glauben, daß wir mit unseren Vorschlägen den Nagel auf den Kopf getroffen haben, doch hoffen wir wenigstens einige für Sachleute diskutirbare Sätze aufgestellt zu haben. Unser Bestreben war: die öffentliche Meinung aufzuklären, sie vor Vorurtheilen und Utopien zu warnen, die gesetzgebenden Behörden auf die Konsequenzen aufmerksam zu machen, welche eine Volksbewaffnung in der Weise von 1798 nach sich ziehen würde, endlich die schweizerischen Offiziere anzuregen, die Frage an der Hand der Kriegsgeschichte selbst zu studiren! Cato.

(Fortsetzung folgt.)

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Berlin, den 28. April 1885.

Wie bereits in einem der letzten Berichte angedeutet, sind kürzlich neue und wichtige Bestimmungen über die Verwendung der Pionniere bei den Herbstübungen erlassen, sowie Grundsätze für diese Verwendung ausgesprochen. Dieselben lauten im Wesentlichen wie folgt: Die Pionniere sind vermöge ihrer Ausbildung und Bewaffnung ebenso gut im Stande zu fechten, wie alle übrigen Truppen. Aber ihre spezielle und hauptsächlichste Aufgabe ist die Ausführung technischer Arbeiten Angesichts des Feindes, Arbeiten, welche für die übrigen Waffen und den Gang des Gefechts von höchster Bedeutung werden können. Die Pionniertruppen in technischer Beziehung beim Manöver zu üben, ist oft schwer, weil die Ausführung der Arbeiten vielfach durch die Kulturverhältnisse verhindert wird und weil die Gefechtsakte meist schneller verlaufen, wie im Ernstfalle. Die Leitenden, wie die Führer haben daher ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die Uebungen auch für die Pionniere nutzbar gemacht werden. Können die Arbeiten nicht thatsächlich ausgeführt werden, so sind die dazu bestimmten Pionniertruppen doch an Ort und Stelle zu führen, und dort in der Regel so lange zu belassen, als die Arbeit dauern würde. Die Pionnieroffiziere treffen ihre Dispositionen, benutzen die gegebene Kriegslage zur Belehrung, berechnen nach den Erfahrungssätzen die Zeit, welche für Ausführung der Arbeiten erforderlich sein würde und erstatten dem Führer Meldung. Die Schiedsrichter haben zu beurtheilen, ob die betreffende Arbeit, z. B. die Zerstörung einer Brücke, die Herstellung einer Verschanzung, in der berechneten Zeit möglich gewesen wäre und treffen darnach ihre Entscheidung. Vorzugsweise muß das Manöver für die Pionniere darin nutzbar gemacht werden, daß sie Arbeiten in enger Verbindung mit den fechtenden Truppen ausführen oder marfiren, wobei die oft sehr kurz bemessenen Zeitab-

schnitte ihnen andere Aufgaben stellen, als es gewöhnlich auf den Uebungspätzen der Fall ist. So kann es z. B. im Ernstfalle von entscheidender Wichtigkeit sein, eine von der Infanterie genommene Vertiklichkeit schnell zu verstärken, um einem vielleicht in aller kürzester Frist erfolgenden Gegenstoß des Feindes besser widerstehen zu können, oder das Eindringen in ein Angriffsobjekt durch Beseitigen von Hindernissen zu ermöglichen. Der älteste Ingenieuroffizier einer Abtheilung ist vom Führer über die allgemeinen Absichten orientirt zu erhalten. Er hat darnach dem letzteren etwaige Vorschläge zu unterbreiten und seine Entscheidung einzuholen. Es fällt ihm aber auch die Verpflichtung zur Initiative zu; er muß das Bedürfnis der Truppen errathen und demselben zuvorzukommen suchen; er darf dabei nicht auf Befehl warten; sondern wird oft auf eigene Verantwortlichkeit handeln müssen. Die Führer der Pionnier-Kompagnien sind daher nicht an ihre Truppe gebunden, sie bewegen sich frei und können ihre Offiziere bis auf einen, welcher einweilen den Befehl über die Kompagnie führt, zu Rekognoszirungen verwenden. Dem Kriegsverhältniß wird es entsprechen und der Ausbildung der Offiziere nützlich sein, wenn sie dienstlich beritten gemacht werden können. Die Pionnierkompagnien sollen nicht ohne Noth zersplittert werden. Wo es angängig ist, für eine jede einen Schanz- und Werkzeug-Wagen zu bespannen und ebenso, wie etwa mitgeführte Theile des Brückentrains, stets bei der Kompagnie zu belassen. Die Fahrzeuge sind vorschriftsmäßig zu beladen. — Mit den vorstehenden Direktiven ist zweifellos der Verwendung der Ingenieurwaffe im Feldkriege ein wichtiger neuer Impuls gegeben, der, gestützt auf die Erfahrungen, welche man in den letzten Kriegen betreffs des Werthes vorbereiteter Deckungen und des materiellen Hindernisses machte, nicht verfehlen wird, gute Früchte zu tragen.

Die Kommandostellen der beiden neugeschaffenen Landwehr-Inspektionen in Königsberg und Bromberg sind vor einigen Tagen besetzt worden. Bis jetzt kannte die Armee derartige Inspektionen nicht, es gab wohl Armee-Inspektionen, ferner die Inspektion der Jäger und Schützen, der Infanterieschulen zc. Den neuen Landwehr-Inspektionen werden weniger wohl Aufgaben der Truppeninspektion, da die Landwehr-Einziehungen gesetzlich nicht vermehrt werden dürfen, als solche organisatorischen Inhalts zufallen. In Berlin sind ferner statt eines, zwei Landwehr-Regimenter, hauptsächlich zur Erleichterung der Regelung der inneren Verhältnisse, Leitung des Offizierkorps zc., geschaffen worden.

Zu Anfang des Jahres 1885 befanden sich im preussischen Heere im aktiven Dienst 13,212 Offiziere. Davon waren 257 Generale (5 General-Feldmarschälle und General-Obersten, 48 Generale, 74 Generallieutenants und 130 Generalmajors), 1615 Stabsoffiziere (251 Obersten, 270 Oberstlieutenants und 1094 Majors), 11,340 Hauptleute und Subalternoffiziere (2959